

4. Schautänze

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Schautänze sind alle tänzerischen Darbietungen, die außerhalb einer Turnierteilnahme und der damit gegebenenfalls verbundenen Ehrentänze vorgeführt werden.
- 4.1.2 Schautanzdarbietungen in Turniertänzen dürfen nur von Aktiven vorgeführt werden, die Inhaber einer ID-Karte mit gültiger Jahreslizenz sind.
- 4.1.3 Paare der D- und C-Klassen dürfen nur in Gruppen von mindestens 3 Paaren Schautänze vorführen, außer wenn es sich um Vorführungen beim eigenen Verein handelt.

4.2 Anmeldung

- 4.2.1 Alle Schautanzdarbietungen von Amateuren sind über das ESV-Portal anzumelden außer bei
 - a) vereinseigenen Veranstaltungen
 - b) Veranstaltungen des eigenen LTV
 - c) Aufforderung durch das DTV-Präsidium
- 4.2.2 Anmeldeberechtigt sind der eigene Verein und der eigene LTV.
- 4.2.3 Die Schautanzanmeldung muss fristgerecht eingereicht werden.
- 4.2.4 Die im Antrag enthaltenen Fragen müssen vollständig wahrheitsgemäß beantwortet werden.
- 4.2.5 Späteste Anmeldetermine sind
 - a) 10 Tage vor der Veranstaltung im Bereich des eigenen oder eines fremden LTV
 - b) 3 Wochen vor der Veranstaltung mit Fernsehübertragung
 - c) 6 Wochen vor der Veranstaltung im Ausland

4.3 Genehmigung

- 4.3.1 Anmeldepflichtige Schautanzdarbietungen in Turniertänzen sind genehmigungspflichtig.
- 4.3.2 Schautanzdarbietungen dürfen nur genehmigt werden, wenn die Amateurbestimmungen eingehalten werden und für Paare, Solisten, Duos, Small Groups und/oder Formationen keine Startruhe oder Startsperr besteht.
- 4.3.3 Paare, Solisten, Duos, Small Groups und/oder Formationen dürfen eine Schautanzgenehmigung nur dann erhalten, wenn sie ihren Startverpflichtungen bei Landesmeisterschaften und/oder Ligaturnieren nachgekommen sind.
- 4.3.4 Einzelpaaren soll keine Genehmigung gegeben werden für Schautanzdarbietungen bei Veranstaltern, die nicht der Sportfamilie angehören und deren Veranstaltung bei Erhebung von Eintrittsgeld der Unterhaltung dient.
- 4.3.5 Nicht gemeldeten Formationen dürfen keine Schautanzgenehmigungen erteilt werden.
- 4.3.6 Die Genehmigung erteilt für
 - a) den eigenen LTV-Bereich der eigene LTV
 - b) einen fremden LTV-Bereich der betroffene LTV nach Befürwortung durch den eigenen LTV
 - c) das Ausland der DTV-Sportwart nach Befürwortung durch den eigenen LTV
 - d) das Fernsehen der DTV-Sportwart
- 4.3.7 Der LTV kann für seinen Bereich zusätzlich einschränkende Bestimmungen für die Genehmigung von Schautanzdarbietungen erlassen.
- 4.3.8 Ausnahmen bewilligt auf Antrag über den LTV der DTV-Sportwart.

4.4 Vergütung

- 4.4.1 Paare, Solisten oder Duos dürfen keine höheren Vergütungen erhalten als die in der Amateurdefinition für zulässig anerkannten Höchstsätze.

4.5 Kleidung

- 4.5.1 Bei Schautanzdarbietungen in Turniertänzen gelten die Bestimmungen der TSO Anhang 1 für Turnierkleidung